

## WIDERSPRUCH

16. März 2020

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 18. Februar 2020 lege ich Widerspruch ein.

Zunächst bezieht sich meine Anfragen auf Löschprotokolle zweierlei Art:

- 1) Löschprotokolle die erstellt werden, wenn Akten vernichtet werden, nachdem man diese dem Landesarchiv angeboten hat. Das Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) regelt näheres diesbezüglich
- 2) Löschprotokolle aus automatisierten Verarbeitungssystemen

In ihrem Bescheid führen Sie nur aus, warum die Löschprotokolle nach 2) nicht herausgegeben werden können. Protokolle nach 1) werden nicht betrachtet. Meine Anfrage bezieht sich jedoch auf beide Formen und damit ist Ihr Bescheid unvollständig.

Zudem bin ich nach wie vor der Auffassung, dass Löschprotokolle nach 2) in den Anwendungsbereich des IZG LSA fallen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28.02.2019 - BVerwG 7 C 20.17) ist der Datenschutzbegriff im IFG (und damit analog im IZG LSA) nicht auf verstorbene Personen (in diesem Fall Oury Jalloh) anwendbar. Dies wird in Randnummer 31 des Urteils ausführlich begründet. Anbei der Ausschnitt:

*aa) Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts vermittelt § 5 Abs. 1 und 2 IFG keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz und ist daher auf Personalakten bereits Verstorbener nicht anwendbar. § 5 Abs. 1 IFG dient dem Schutz personenbezogener Daten. Der in § 5 Abs. 2 IFG verwendete Begriff der "Informationen" ist aufgrund des inhaltlichen Bezugs zu § 5 Abs. 1 IFG im gleichen Sinne zu verstehen. Die Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Daten richtet sich nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 7 C 24.15 - BVerwGE 159, 194 Rn. 49 m.w.N.). Maßgeblich ist die Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 S. 1), wonach "personenbezogene Daten" alle Informationen sind, die sich*



*auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Natürliche Personen in diesem Sinne sind nur lebende Personen (vgl. Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 26; Schild, in: Brink/Wolff, BeckOK Datenschutzrecht, Stand Februar 2019, Art. 4 DS-GVO Rn. 11).*

Nach Ausführungen in Randnummer 28 gibt es lediglich eine Güterabwägung.

*Dem Persönlichkeitsschutz des Uwe Mundlos und der anderen Soldaten hat das Oberverwaltungsgericht zu Recht kein hohes Gewicht beigemessen. Der einer Güterabwägung nicht zugängliche postmortale Persönlichkeitsschutz jedes Verstorbenen nach Art. 1 Abs. 1 GG, der diesen insbesondere davor bewahrt, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 7 C 24.15 - BVerwGE 159, 194 Rn. 53 m.w.N.), wird durch das Zugangsbegehren der Klägerin nicht berührt. Der weiterreichende einfachgesetzlich gewährleistete postmortale Persönlichkeitsschutz ist mit Blick auf die Stellung von Uwe Mundlos als Person der Zeitgeschichte von geringerem Gewicht. Eine relevante Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der anderen Soldaten, in deren (formellen) Personalakten die Unterlagen aufbewahrt werden, kann ausgeschlossen werden. Nach der teilweisen Klagerücknahme begehrt die Klägerin keinen Zugang zu den vollständigen (formellen), großflächig zu schwärzenden Personalakten mehr, sondern nur noch zu einzelnen Unterlagen aus diesen Akten. Hinsichtlich dieser Unterlagen kann den Vertraulichkeitsinteressen der anderen Soldaten durch Schwärzung ihrer personenbezogenen Daten zuverlässig und ausreichend Rechnung getragen werden.*

In dem Fall der Löschprotokolle ist nicht ersichtlich, was einer Offenlegung entgegensteht.

In einem weiteren Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 29.06.2017 (BVerwG 7 C 24.15), wird der postmortale Persönlichkeitsschutz im Zusammenhang mit dem IFG in z. B. Randnummer 53 umfassend erläutert.

*(1) Der postmortale Persönlichkeitsschutz folgt aus dem Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG. Hingegen besteht kein Schutz des Verstorbenen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, weil Träger dieses Grundrechts nur die lebende Person ist. Der aus Art. 1 Abs. 1 GG resultierende Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist demgemäß nicht identisch mit den Schutzwirkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Geschützt ist bei Verstorbenen zum einen der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht. Dieser Schutz bewahrt den Verstorbenen insbesondere davor, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden. Schutz genießt aber auch der*

*sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat. Steht fest, dass eine Maßnahme in den Schutzbereich des postmortalen Persönlichkeitsrechts eingreift, ist zugleich ihre Rechtswidrigkeit geklärt. Der Schutz kann nicht etwa im Zuge einer Güterabwägung relativiert werden. Beeinträchtigungen können dementsprechend nicht durch die grundrechtliche Gewährleistung kollidierender Freiheitsrechte gerechtfertigt werden. Da aber nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt. Dafür genügt ein Berühren der Menschenwürde nicht. Vorausgesetzt ist eine sie treffende Verletzung. Bei Angriffen auf den durch die Lebensstellung erworbenen Geltungsanspruch genügt beispielsweise nicht dessen Infragestellung, wohl aber deren grobe Entstellung (vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 5. April 2001 - 1 BvR 932/94 - NJW 2001, 2957 <2959>, vom 22. August 2006 - 1 BvR 1168/04 - NJW 2006, 3409 und vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 1533/07 - NVwZ 2008, 549 Rn. 7 ff., jeweils m.w.N.).*

Sie behauptet, dass das DSUG LSA als eine spezialgesetzliche Regelung nach IZG LSA gemäß § 1 Absatz 3 gilt. Dies ist jedoch nicht zutreffend, weil die DSUG nicht den Zugang zu amtlichen Informationen regelt.

Es mag sein, dass die Originalprotokolle nach § 32 Absatz 3 DSUG LSA nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden dürfen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Dokumente durch Teilschwärzung nach IZG LSA § 7 Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden können. Die verpflichtende Prüfung über eine Teiloffenlegung wurde in Ihrem Bescheid nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

